

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90). (BGBl. 1 Nr.3) vom 22.Januar 1991

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr.2 1§ 9 (7)BauGB VERKEHRSFLÄCHEN: (§ 9 (1) 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

V Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentliche Parkfläche

▲ Ein- bzw. Ausfahrter

 ${\bf StraBenbegrenzungslinie,\ auch\ gegen \"{\bf u}ber\ {\bf Verkehrsfl\"{a}chen\ besonderer}}$ ${\bf Zweckbestimmung}$

BAUGEBIET: (§ 9 (1) 1 BauGB) Art der baulichen Nutzung: (\$ 9 (1) 1 BauGB, \$\$ 1-11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

WA

Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) + 17-21 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

(§ 16 (3) BauNVO

Bauweise: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22+23 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) Æ

Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO) Baugestaltung: (& 92 LBO 1994) Verbindliche Dachform

Flächen für Versorgungsanlagen sowie für die Abfallentsorgung: (\$9(1)12+14Bai

Elektrizität (Trafostation) (§ 9 (1) 12 BauGB) Abfall (§ 9 (1) 14 BauGB)

> Flächen für Landwirtschaft und Wald: (§ 9 (1) 18 BauGB) Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) 18 aBauGB)

Flächen für Wald (§ 9 (1) 18 b BauGB) <u>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen</u> zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 9 für 20-25 ba

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

(S)

Sukzessionsfläche; (K) Knickschutzstreifen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Knick anzulegen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Knick zu erhalten (§ 9 (1) 25 b BauGB)



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

10 Flurstücksnummern

Künftig fortfallende Nutzungsgrenze

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke Fortlaufende Numerierung der Baugrundstücke

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage

Vorhandene bauliche Anlage

1-11 Bereich der baulichen Festsetzungen

TEIL "B" TEXT:

1. Im Plangeltungsbereich werden die Ausnahmen gemäß § 4 Abs.3 BauNVO ausgeschlossen. \S 16 \S 16 \S awNV

Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenabschnittes bis Oberkante Kellerdecke, darf maximal 0,50m betragen. (§ 92 LBO)

Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenabschnittes bis Oberkante Erdgeschossdecke, darf maximal 3,50m befragen. (§ 92LE

Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenabschnittes, darf maximal 8,50m betragen. (§ 92 LBO)

Gering verschmutztes Niederschlagswasser ist nach Maßgabe der ATVA 138 auf den Grundstücken zu versickern.(59)

6. Fahrflächen und PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen(§ 9(4)20 8au63)*)

lufdurchlässigen Aufbau herzustellen(§ 9(n) 2σ σ acuGa) θ .

Öffentliche Parkflächen sind mit Rasengittersteinen zu befratigen(§ 9(n) 2σ RacuGa) θ .

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes θ per Ginzelhaus θ Wohn- θ einhelts, zulässig .

(§ 9 (1) 6 BudGb) .

Aussenlänsserleise hann-mit Zusstimmung der Gemeiniche eine aveille Wohneishel augslassen verden Die Grundsfücksgröße für die Einzelhaussbebauung hat mindestens 700 gn zu befragen.

(§ 9 (1) 3 BudGb) .

(§ 9 (1) 3 BudGb) .

Grünordnung:

<u>Suiversions</u>
Suiversionslichen:

Auf den Flächen zum Schulz, zur Pflege und zur Entvicklung von Natur und Landschaf
Si ist die landwirtschaftliche Nutzung einzustellen, bzw. eine gärtnerische Nutzung od
Gestaftung zu unterlassen. Die Flächen sind der natfürlichen Entvicklung zum geblüschreichen Waldrandsaum zu überlassen. Die Errichtung von Nebengebüden, auch von baugenehnigungsfreien, ist auf diesen Flächen unzulässig $(\$9(4)20, 8au G9)^{\#})$

KnickschutzNächenscher/or: Auf den Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaff KD ist die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und baulichen Anlagen gem § 69 Abs. 1 LBO unzulässig/S *g(U) 20 Beau* 667) *)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Für die ebenerdige Knickbepflanzung sind helmische Sträucher der Arten Hasel-Schlehe, Weißbern, Eiche, Haibuche und Korbuch in verschulter Qualität und eine Höhe von 60-80 cm, 2-neihi, Reihenabstand 0,8-1,0 cm, Pflanzabstand 1,0 m zu verwenden. (§ 9/4/2-560.409)

SATZUNG DER GEMEINDE

HASENKRUG

KREIS SEGEBERG ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR.2

FÜR DAS GEBIET

"westlich der Heidestraße / nördlich der Austraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BaußB) vom 08. Dezember 1986 (BGBL I. S. 2253) in der zur Zeif des Satzungsbeschlüsses gültigen Fassung sowie nach § 92 det Landesbauordnung (IBOI) in d. Fassung vom 11. Juli 1994 (GV08L Sch.-H. S. 321 vom der nach Beschüdflassung durch die Gemeindevertretung vom 27669_2792, und Durchting des Anzeigeverfaltens gemäß 5 II Bauß Glegnede Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, Gemeinde Hasenkrug ..., bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "PS), etalssen ;

VEREAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom OF. C3. 1996

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.06/16.
durchgeführt worden.
4uf Beschluft der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1
5atz - BauGB von der Fühzeitigen Bürgerbeteiligung -abgeschen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28. MASPL. zur Abgabe einer Stellungnahne aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvernerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 Bauß gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt i§ 24bs. 2 Bauß).

Die Gemeindevertretung hat am A3.02.492 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil Al und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom DZ. D.3. MSPZ. bis zum DZ. D.3. MSPZ. bis zum DZ. D.3. MSPZ. bis zum DZ. B.3. MSPZ. bis zum DZ. B.3. MSPZ. bis zum DZ. B.3. MSPZ. Baußb öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist hil dem kinnesi, dall Bedeinen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht verden können au. in der Zeit vom ZO. D. MSPZ. bis zum OS.03. MSPZ. durch Ausstang orfsüblich bekanntgemacht verden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .29.04.4597. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

wurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) g

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Feit A) und dem Text (Feit B) wurde am. 29.04 ASSE. von der Gemeindevertretung als Satzung beschloss Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung von 20.04 ASSE. gebilligt.

GEMEINDE HASENKRUG



DEN 05. 74mi 1997 WULLE BÜRGERMEISTER / AHTSVORSTEHER



10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchge führt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am .P.C. .Ad. .A.99.7 bestätigt, daß

GEMEINDE HASENKRUG



DEN 14. NOV. 1997
BÜRGERMEISTER ng (Teil A) und dem Text (Teil B

Der Bebauungsplan, bestehe wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE HASENKRUG



GEN 14. NOV 1997 Mille BÜRGERMEISTER

 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebau bei der der Plan auf Dauer während der Diensistur sehen werden kann und über den Inhalt Auskunft sehen werden kann und über den 2.18.11.1997 bis 01.12.1997 (

1. ortsüblich bek

ht worden, in der Bekanntmachung ist Verfahrens- und Formvorschriften und chtsfolgen (§ 215 Abs.2 Bauß) Yund chädigungsproprijchen (§ 44 Bauß) hen von Entschädigungsansprusier ; chtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ung ist mithin am <u>G2 42 4287</u> in Kraft gefrete GEMEINDE HASENKRUG

DEN 8.12.97
BÜRGERMEISTER/AMTSVODBTEHER

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT 23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9 Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Hasenkrug: